

# Ordnung des BDKJ-Dekanatsverbands Rems-Murr

5 Im Rahmen der Bundesordnung des BDKJ (in Kraft seit 24.9.2007) und der Diözesanordnung des BDKJ (in Kraft seit 7. Januar 2009) gibt sich der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Dekanat Rems-Murr folgende Ordnung:

## Präambel

10 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

15 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

20 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

25 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

30 In der Leitung des BDKJ wirken Priester und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

35 Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

## Name, Organisation, Mitgliedschaft

### 40 § 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Rems-Murr wird gebildet aus:

Mitgliedsverbänden auf Dekanatsebene mit ihren Gliederungen auf Gemeindeebene (vgl. § 4),

45 BDKJ-Stadtverbänden als Gliederungen des BDKJ-Dekanatsverbands, die wiederum aus den Ortsgruppen der Mitgliedsverbände bestehen.

(2) Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden (vgl. § 5).

### § 2 Name

50 (1) Der BDKJ Dekanatsverband Rems-Murr führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat Rems-Murr", kurz „BDKJ Dekanat Rems-Murr“.

(2) Wenn der Einfachheit halber in dieser Ordnung von Dekanatsverband, Dekanatsleitung oder Dekanatsversammlung die Rede ist, ist immer das entsprechende BDkJ-Gremium gemeint.

5

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der BDkJ im Dekanat Rems-Murr ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDkJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem BDkJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10

### **§ 4 Mitgliedsverbände des BDkJ**

(1) Die Mitgliedsverbände des BDkJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder- und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

15

(2) Die Mitgliedsverbände des BDkJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

20

### **§ 5 Jugendorganisationen**

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

25

### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im BDkJ setzt voraus:

30

1. Tätigkeit im Bereich der katholischen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDkJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDkJ und
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

35

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

40

1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDkJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDkJ ausspricht, und
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
5. Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied.

45

(3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

50

1. Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen,
  2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
  3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist, und
  4. die Entrichtung eines pauschalen Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird.
- 5
- 10 (4) Jugendorganisationen im Dekanat teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die sie auf die Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

### **§ 7 Aufnahme**

- 15 (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für das Dekanat von der Dekanatsversammlung in den BDKJ aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 20 (2) Die BDKJ-Dekanatsleitung ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- 25 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- 30 (4) Dem BDKJ im Dekanat Rems-Murr gehören folgende Mitgliedsverbände an:
  1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  2. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
  3. Kolpingjugend und
  4. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

### **Außerdem folgende Jugendorganisationen:**

- 35
  1. Oberministrantenversammlung Backnang (kurz Minis-Nord)
  2. Oberministrantenrunde Bezirk Süd Dekanat Rems-Murr (kurz Minis-Süd)
  3. Jugendausschuss Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen, Bittenfeld (kurz Wischlebebi)
- 40 (5) Die DJK (Deutsche Jugendkraft) Sportjugend und die Junge Aktion der Ackermannsgemeinde gelten als Mitgliedsverbände und haben beratende Stimme.

### **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

- 45 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine/ihre Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat ruhen lassen.
- 50 (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen trifft die Dekanatsleitung. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in

Kenntnis zu setzen. Die Diözesanleitung des entsprechenden Mitgliedsverbandes wird darüber informiert.

5 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen BDKJ-Leitung schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 10 § 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,  
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder  
15 3. Ausschluss.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag der BDKJ-Leitung, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese  
20 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,  
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,  
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder  
25 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.  
30

(4) Die BDKJ-Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat.

## 35 § 10 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des BDKJ-Dekanatsverbands sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.

82) Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgabensicher. Er kann sich eine eigene Ordnung geben. Die Ordnung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Diözesanleitung.  
40

(3) Organe des Dekanatsverbandes sind:

1. die Dekanatsversammlung und  
2. die Dekanatsleitung

## 45 § 11 BDKJ-Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des BDKJ im Dekanat. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat,  
50 2. die Wahl der BDKJ-Dekanatsleitung,

3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung der BDKJ-Dekanatsleitung,
  4. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben des BDKJ im Bereich der katholischen Jugendarbeit und der Jugendpolitik,
  - 5 5. die Beschlussfassung über die Satzung des BDKJ-Dekanatsverbandes,
  6. die Kenntnissnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle,
  7. die Antragstellung an die BDKJ-Diözesanversammlung und den Dekanatsrat und
  8. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanatsverbandes.
- 10 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden:
1. Mitgliedsverbände,
  2. weiteren Gliederungen des BDKJ und
  3. die BDKJ-Dekanatsleitung.
- 15 4. Jugendorganisationen mit je einer Stimme.  
Jeder Mitgliedsverband und jede weitere Gliederung erhält mindestens eine Stimme. Ein Mitgliedsverband darf maximal 50 % der den Mitgliedsverbänden zustehenden Stimmen erhalten.
- 20 (3) In der Dekanatsversammlung gilt folgende Stimmverteilung :
1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG): 3 Stimmen
  2. Katholische Junge Gemeinde (KJG): 3 Stimmen
  3. Kolpingjugend: 3 Stimmen und
  4. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG); 3 Stimmen.
- 25 (4) Von der Dekanatsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen in den Dekanatsverband aufgenommene Jugendorganisationen erhalten je eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten VertreterInnen der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 % der Gesamtstimmenzahl in der Dekanatsversammlung
- 30 nicht unterschreiten. Die Stimmen der Dekanatsleitung werden dabei nicht mitgezählt.
- (5) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung sind wenigstens:
1. die beratenden Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung,
  - 35 2. die Personen, die für den BDKJ-Dekanatsverband eine Außenvertretung wahrnehmen (z.B. Dekanatsrat, Kreisjugendring),
  3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Dekanatsrates,
  4. der Vertreter/die Vertreterin der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises und
  - 40 5. die BDKJ-Diözesanleitung.
- (6) Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- Ist keine Dekanatsleitung im Amt, kann die Dekanatsversammlung durch die Leitung
- 45 der BDKJ-Dekanatsstelle nach Rücksprache mit der BDKJ-Diözesanleitung einberufen werden.
- Darüber hinaus muss die Dekanatsversammlung auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung einberufen werden. Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen.

Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Dekanatsverbandes ist die Dekanatsversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 5 Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der Dekanatsleitung sind unter Angabe der Gründe der AntragstellerInnen vier Wochen vor der Dekanatsversammlung der BDKJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.  
Satzungsänderungen müssen von der BDKJ-Diözesanleitung genehmigt werden.

### **§ 12 BDKJ-Dekanatsleitung**

- 10 (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind:
1. die Leitung des BDKJ-Dekanatsverbandes,
  2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mit-  
arbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat,
  - 15 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der  
Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanatsverbände und der BDKJ-  
Diözesanversammlung,
  4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und  
der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund,
  - 20 5. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, ins-  
besondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien,
  6. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von  
den Verbänden und Jugendorganisationen selbst wahrgenommen wird,
  7. Kontakt zu den Trägern der katholischen Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat ver-  
treten sind und
  - 25 8. die jährliche Berichterstattung über die geleistete Arbeit an die BDKJ-  
Dekanatsversammlung.

(2) Die Dekanatsleitung besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern.

- 30 Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsleitung sind zwei Dekanatsleiterinnen, zwei Dekanatsleiter sowie ein Dekanatsjugendseelsorger und eine Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ.

- 35 (3) Beratendes Mitglied der Dekanatsleitung ist die/der LeiterIn der BDKJ-Dekanatsstelle.

(4) Die Amtszeit der Dekanatsleitung beträgt 2 Jahre. Alle weiteren Fragen des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

- 40 (5) Zur kirchlichen Beauftragung des/der DekanatsjugendseelsorgerIn vgl. den Anhang zur Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbands.

### **§ 13 Weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat**

- 45 (1) Der BDKJ-Dekanatsverband kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.  
(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

### **§ 14 BDKJ-Dekanatsstelle**

- 50 (1) Das katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden im Rahmen des Haushalts des Dekanates die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.

5 (3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.

(4) Beim Anstellungsverfahren für die/den DekanatsjugendreferentIn sind die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt.

10 (5) Der/die DekanatsjugendreferentIn ist als beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung und LeiterIn der BDKJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDKJ an die Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der BDKJ-Diözesanversammlung gebunden.

## 15 **Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Abstimmungsregeln**

20 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

25 (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zu Arbeitskreisen kann durch die Wahlordnung anderes vorgesehen werden.

30 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(Für die detaillierten Abstimmungsregeln vgl. die Geschäftsordnung!)

### **§ 16 Änderungen der Dekanatsordnung und Inkrafttreten**

35 (1) Die Dekanatsordnung und deren Änderungen bedarf der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung.

40 (2) Die Ordnung des BDKJ-Dekanatsverbands Rems-Murr tritt nach Beschluss der Dekanatsversammlung vom 24.10.2013 und der Zustimmung durch die BDKJ-Diözesanleitung am 24.10.2013 in Kraft.

(3) Die bisherige Dekanatsordnung vom 09.10.2012 verliert damit ihre Gültigkeit.

Genehmigt:

45 Wernau, den 24. Oktober 2013

Gez. A.Stork

50 Diözesanleitung BDKJ